

Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen bedarf gemäß § 10 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) im Interesse einer ökologisch ausgewogenen Landschaftsgestaltung der Genehmigung. Diese ist bei der [Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Vogtlandkreis](#) (Amt für Wirtschaft/Bildung/Innovation, Bahnhofstraße 46-48, 08532 Plauen) als örtlich zuständige Behörde zu beantragen.

Entsprechend § 10 Abs. 2 SächsWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn

- Ziele der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen und nicht durch ein Zielabweichungsverfahren überwunden werden können
- die Aufforstung der Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht
- zwingende Vorschriften des Naturschutzrechtes entgegenstehen, welche nicht durch Ausnahmen oder Befreiungen überwunden werden können
- die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich beeinträchtigt würde, ohne dass die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

Wenn die Aufforstung in einem Überschwemmungsgebiet nach [§ 100 des Sächsischen Wassergesetzes](#) (SächsWG) beantragt wird, ist des Weiteren nach [§ 100 Abs. 6 SächsWG](#) zu prüfen, ob die Aufforstung dort zulässig ist.

Alle privatrechtlichen Belange, wie z.B. Pacht-, Nutzungs- oder Eigentumsverhältnisse sind für das Genehmigungsverfahren unerheblich. Geprüft wird die Zulässigkeit der Aufforstung nach [§ 10 SächsWaldG](#) auf dem betreffenden Standort.

Nach Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, die vom Landratsamt unter Einbeziehung weiterer Behörden erfolgt, ergeht die Entscheidung schriftlich in Form eines Bescheides.

Aufforstungsgenehmigungen werden grundsätzlich befristet erteilt, da die der Genehmigung zugrunde liegenden Verhältnisse einer Entwicklung unterliegen, aus der sich später eventuell Versagungsgründe ergeben könnten.

Alle übrigen Rechtsvorschriften bleiben mit einer Genehmigung nach § 10 SächsWaldG unberührt.

Im Folgenden sind einige wichtige Bestimmungen aufgeführt, die bei Anpflanzungsmaßnahmen ungeachtet der Genehmigung nach § 10 SächsWaldG einzuhalten sind:

- [Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen \(SächsVermKatG\)](#)

Gemäß § 6 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte verpflichtet, die [Untere Vermessungsbehörde](#) (Amt für Kataster und Geoinformation, Europaratstraße 19, 08523 Plauen) unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme zu unterrichten, wenn die Nutzungsart eines Flurstückes geändert wurde. (Eine Änderung der Nutzungsart ist bei Aufforstung und der Anlage von Weihnachtsbaum- bzw. Schmuckreisigkulturen in der Regel gegeben.)

- [Waldgesetz für den Freistaat Sachsen \(SächsWaldG\)](#)

Das Sächsische Waldgesetz bestimmt u. a. die Erhaltung des Waldes und die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung.

Die Einhaltung der Gesetzlichkeiten wird von der [Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Vogtlandkreis](#) als zuständige Stelle (Amt für Wirtschaft/Bildung/Innovation, Bahnhofstraße 46-48, 08523 Plauen) überwacht. Diese berät und erteilt Auskunft.

Für die forstfachliche Beratung und Betreuung ist der [Staatsbetrieb Sachsenforst](#), Forstbezirk Adorf und Plauen, zuständig. Auf folgende besondere Bestimmungen wird hingewiesen:

- [§ 18 SächsWaldG](#) - Pflanzliche Bewirtschaftung des Waldes, Nebennutzung
insbesondere: § 18 Abs. 1 Nr. 2 - Standortgerechtigkeit (z.B. wichtig für Baumartenwahl)
- [§ 25 SächsWaldG](#) - Nachbarrechte und Nachbarpflichten
insbesondere: § 25 Abs. 2 u. 3 - Abstandsregelungen

- [Sächsisches Nachbarrechtsgesetz \(SächsNRG\)](#)

Bei der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen wird kein Wald im Sinne des [§ 2 SächsWaldG](#) begründet. Die besonderen Bestimmungen des § 25 SächsWaldG gelten hier somit nicht.

Zu beachten ist hier z.B. der Dritte Abschnitt des SächsNRG (§§ 9 bis 16) zu Regelungen zu Grenzabständen.

Darüber hinaus sind je nach Einzelfall weitere besondere Vorschriften zu beachten. Z.B. ergeben sich besondere Anforderungen oder Einschränkungen

- bei Planfeststellungsverfahren (z.B. Veränderungssperren nach [§ 9a Bundesfernstraßengesetz](#), [§ 40 Sächs. Straßengesetz](#) usw.),
- bei öffentlichen Straßen und Verkehrsanlagen [z.B. [§ 6 \(Widmung\)](#) und [§ 27 Abs. 2 \(Schutzmaßnahmen\)](#) Sächs. Straßengesetz],
- im Bereich von Versorgungsleitungen usw.

Bei Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme sind alle außerhalb der Genehmigung nach § 10 SächsWaldG stehenden Vorschriften in eigener Verantwortung einzuhalten

Informationen zu Fördermöglichkeiten für Aufforstungsmaßnahmen gibt es beim [Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Außenstelle Plauen, Europaratstraße 7, 08523 Plauen](#) (03741/1031-01)